



Datum: 01.10.2013

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Schmallenberg			
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---	--------------------------

Dezernat:	Amt: Finanzabteilung/Steuerabteilung	Sachbearb.: Frau Albers
-----------	---	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Friedhofsgebühren 2014

Produktgruppe: 55.03 Friedhöfe

1. Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss Schmallenberg und der Haupt- und Finanzausschuss schlagen der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung bestätigt die im 8. Nachtrag der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Friedhöfen und Friedhofseinrichtungen der Stadt Schmallenberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 08.12.2003 festgesetzten Gebühren für das Jahr 2014.

2. Sachverhalt und Begründung:

Für die Kostenrechnende Einrichtung „Friedhof“ (Produkt 550103) wurden im Rahmen der Gebührenkalkulation Aufwendungen in Höhe von 131.000,00 € ermittelt. Die einzelnen Positionen sind in der Anlage 1 dargestellt. Im Jahr 2014 ist die Sanierung des Daches der Friedhofskapelle vorgesehen, sodass der Ansatz für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Konto 52110) im Jahr 2014 um 15.000 € höher als im Vorjahr veranschlagt ist.

Der Haushalt 2013 sah im Konto 52210 für die Unterhaltung des sonstigen unbew. Vermögens einen Ansatz von 10.000,00 € vor. In den letzten Jahren wurde dieser Ansatz nicht in Anspruch genommen und auch für die Folgejahre werden keine Kosten erwartet, sodass der Ansatz nicht weiter fortgeführt wird.

Unter Zugrundelegung der seit 2004 gültigen Gebührensätze für den Friedhof werden für das Jahr 2014 die in Anlage 2 dargestellten Erträge in Höhe von 75.600 € zzgl. der kalkulatorischen Verzinsung der Nutzungsrechte erwartet. Bezogen auf die erwartenden Aufwendungen ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von 17.800 €. Diese kann in voller Höhe durch eine Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenausgleich gedeckt werden.

In den Sonderposten für den Gebührenausgleich wurden in den vergangenen Jahren die erwirtschafteten Überschüsse der Kostenrechnenden Einrichtung „Friedhof“ eingestellt. Gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) müssen diese Überschüsse in den nächsten Jahren für den Gebührenausgleich eingesetzt werden. Vor dem Hintergrund der v.g. gesetzlichen Vorgaben wird vorgeschlagen, auf eine Gebührenerhöhung zu verzichten und die Unterdeckung durch die Entnahme aus dem Sonderposten auszugleichen.